

Schiedsverfahrensrecht

§ 1032 Abs. 2 ZPO

Zur Frage der Fortgeltung eines mit einem Gesellschaftsvertrag verbundenen Schiedsvertrages für einen ausgeschiedenen Kommanditisten.

[Leitsatz der Redaktion]

On the continued validity of an arbitration agreement connected to a partnership agreement in relation to a resigned limited partner.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 1.8.2002 – III ZB 66/01 (Vorinstanz: BayObLG, Beschluss vom 25.10.2001 – 4Z Sch 6/01)

I. Die Antragstellerin war Kommanditistin der D. GmbH & Co. KG (künftig: D. KG). Deren Gesellschafter vereinbarten die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts bezüglich der Rechtsstreitigkeiten, die dem „Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander“ entspringen.

Die Antragsgegnerin ist Kommanditistin der D. KG. Sie beansprucht von der Antragstellerin Schadensersatz wegen Verletzung eines Wettbewerbsverbots und hat deshalb gegen sie das schiedsgerichtliche Verfahren eingeleitet. Die Antragstellerin begehrt, gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens festzustellen. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin.

Entscheidungsgründe

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht anzunehmen. Die Rechtsache hat keine grundsätzliche Bedeutung; die Rechtsbeschwerde hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

1. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat die Antragstellerin in bezug auf die gegen sie gerichtete Schadensersatzklage der Antragsgegnerin an den am 10.12.1997 unterzeichneten Schiedsgerichtsvertrag für gebunden gehalten, obwohl die Antragstellerin ihren Kommanditanteil an der D. KG am 30.12.1998 auf die D. GmbH übertragen hatte und damit aus der D. KG ausgeschieden war. Der Schiedsgerichtsvertrag vom 10.12.1997 sei weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt noch von dem (Fort-)Bestand der Kommanditistenstellung abhängig gewesen. Gerade bei der Übertragung der Gesellschafterrechte auf einen Dritten könnten sich Rechtsstreitigkeiten ergeben, die dem „Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander“ entsprängen (Nr. 1 Buchst. d des Schiedsgerichtsvertrages vom 10.12.1997). Diese Auslegung des Schiedsgerichtsvertrages ist im Rahmen der rechtlichen Prüfung hinzunehmen.

2. Bei der Übertragung eines Kommanditanteils gehen allerdings die Rechte und Pflichten aus einer mit dem Gesellschaftsvertrag verbundenen Schiedsvereinbarung regelmäßig auf den Erwerber über, ohne daß es eines gesonderten Beitritts des Erwerbers zum Schiedsvertrag in der Form des § 1027 Abs. 1 ZPO a.F. oder der §§ 1029 Abs. 2, 1031 ZPO n.F. bedürfte. Die Schiedsklausel ist als „Eigenschaft“ des übertragenen Rechts zu behandeln, und es ist anzunehmen, daß sie diesem entsprechend dem in § 401 BGB enthaltenen Grundgedanken nachfolgt (st. Rspr. vgl. Senatsurteil vom 2.10.1997 – III ZR 2/96 – NJW 1998, 371 m.w.N.; BGH, Urteil vom 3.5.2000 – XII ZR 42/98 – NJW 2000, 2346; RGZ 146, 52, 56f.). Die D. GmbH, die anstelle der Antragstellerin Kommanditistin der D. KG wurde, trat danach mit dem Abschluß des Übertragungs-

vertrages vom 30.12.1998 dem unter den Gesellschaftern der D. KG geschlossenen Schiedsgerichtsvertrag vom 10.12.1997 bei. Das besagt aber noch nicht, daß zugleich die Antragstellerin als weichende Kommanditistin ihrer Rechte und Pflichten aus dem Schiedsgerichtsvertrag vollständig verlustig gegangen wäre. Insoweit kam es vielmehr auf den Willen der Parteien des Schiedsgerichtsvertrages an. Sie konnten die Wirkungen des Schiedsgerichtsvertrages an die Gesellschafterstellung binden. Sie konnten aber – im Hinblick auf mögliche, sich an die Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung knüpfende Streitigkeiten zwischen den verbleibenden Gesellschaftern und dem ausscheidenden Gesellschafter, im Hinblick auf fortbestehende Pflichten des ausgeschiedenen Gesellschafter (Wettbewerbsverbot, nachwirkende Treuepflicht) – vereinbaren, daß der Schiedsgerichtsvertrag auch für frühere Gesellschafter Geltung haben soll, sofern es sich um eine aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit handelt. Im Zweifel dürfte der Wille der vertragsschließenden Gesellschafter dahin gehen, sämtliche Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis, auch solche mit ausgeschiedenen Gesellschaftern, „intern“, nämlich im Wege des Schiedsverfahrens, zu erledigen. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde können Streitigkeiten von Gesellschaftern mit ausgeschiedenen Gesellschaftern wegen nachwirkender Gesellschafterpflichten durchaus den innergesellschaftlichen Rechtsfrieden stören und die schnelle Beendigung durch Schiedsspruch erheischen.

Es bestehen deshalb keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, daß das Bayerische Oberste Landesgericht die Fortgeltung der Schiedsklausel für ausgeschiedene Gesellschafter angenommen hat, vorausgesetzt, die Rechtsstreitigkeit entspringt (noch) dem Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander (Nr. 1 Buchst. d des Schiedsgerichtsvertrages vom 10.12.1997). Dieser Vertragsauslegung stehen weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck des Schiedsgerichtsvertrages entgegen.

§ 1029 ZPO

Es ist zulässig, daß sich eine Schiedsvereinbarung auf zwei Schiedsgerichte bezieht.

[Leitsatz der Redaktion]

An arbitration agreement can validly refer to two different courts of arbitration.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 30.1.2003 – III ZB 6/02 (Vorinstanz: OLG Celle, Beschluss vom 2.10.2001 – 8. Zivilsenat)

Entscheidungsgründe

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§§ 1065 Abs. 2 Satz 2; 554b Abs. 1 ZPO a.F.); die Rechtsbeschwerde hat auch keine Aussicht auf Erfolg. Der angefochtene Beschluß beruht nicht auf der Verletzung eines Staatsvertrages oder eines anderen Gesetzes (§ 1065 Abs. 2 Satz 1 ZPO a.F.).

Es ist insbesondere zulässig, daß sich eine Schiedsvereinbarung auf zwei Schiedsgerichte bezieht, was in der Regel bedeutet, daß der jeweilige Schiedskläger ein Wahlrecht hat (vgl. BGH, Urteil vom 27.2.1969 – KZR 3/68 – NJW 1969, 978, 979; öOGH ZfRV 1991, 38; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 1029 Rn. 14; Münch, in: MünchKomm/ZPO, 2. Aufl. 2001, § 1029 Rn. 43; Zöller/Geimer, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 1029 Rn. 48, 37; Timmermann IPRax 1984, 136; s. auch Senatsurteil